

Bezirksregierung Köln

Regionalrat des
Regierungsbezirks Köln



4. Sitzungsperiode

Drucksache Nr. RR 44/2017

Sitzungsvorlage
für die 13. Sitzung des Regionalrates des Regierungsbezirks Köln
am 07. Juli 2017

TOP 7 **Zielabweichungsverfahren zur 101.Änderung des**
Flächennutzungsplans der Stadt Bad Honnef
“Industriegebiet Dachsberg II“
hier: Bestätigung des Dringlichkeitsbeschlusses

Rechtsgrundlage: § 5 Abs. 3 Geschäftsordnung des Regionalrates (GO)

BerichterstellerIn: Herr Schilling, Dezernat 32, Telnr.: 0221/ 147-2356

Anlage: Dringlichkeitsbeschluss

Beschlussvorschlag:

Der Regionalrat bestätigt den vorliegenden Dringlichkeitsbeschluss.

Bezirksregierung Köln

**Regionalrat des
Regierungsbezirks Köln**



4. Sitzungsperiode

Köln, 19.05.2017

Dringlichkeitsbeschluss des Regionalrates Köln

Zielabweichungsverfahren zur 101. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt
Bad Honnef „Industriegebiet Dachsberg II“ – Herstellung des Einvernehmens

Rechtsgrundlage: § 5 Abs. 3 Geschäftsordnung Regionalrat Köln

Anlage: Sitzungsvorlage Drucksache Nr.: KRS 34/2017

Erläuterung:

Am 19.05.2017 hat die Kommission für Regionalplanung und Strukturfragen des Regionalrates Köln mehrheitlich gegen die Stimme des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE und des Mitglieds der Piraten dem Regionalrat empfohlen, das Einvernehmen zu der beantragten Zielabweichung im Gebiet der Stadt Bad Honnef zu erteilen. Damit wird ermöglicht, dass der 101. Änderung des FNP der Stadt Bad Honnef trotz bestehender Abweichungen von den Zielen der Raumplanung im Rahmen des Anpassungsverfahrens nach § 34 LPlG zugestimmt werden kann, ohne das eine Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln – Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg – erforderlich wird.

Gegenstand der 101. Änderung des FNP ist die Erweiterung des Gewerbegebiets Dachsberg in Bad Honnef. Damit sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Vergrößerung des Maschinenbauunternehmens aus Windhagen (Landkreis Neuwied), dessen Standort südlich direkt an das Plangebiet anschließt, geschaffen werden. Die Bauarbeiten für das neue Firmengelände sollen so schnell als möglich beginnen. Der Vorhabenträger wird daher zeitnah, einen vorzeitigem Baubeginn nach § 33 BauGB beantragen. Voraussetzung dazu ist die Übereinstimmung mit den Zielen der Raumordnung.

Die Aufstellung der entsprechenden Änderung des Flächennutzungsplans für die in Rede stehende Fläche durch die Stadt Bad Honnef sowie der daraus entwickelte Bebauungsplan sind im Verfahren schon weit fortgeschritten.

Die nächste reguläre Sitzung des Regionalrates Köln auf der nach § 16 Landesplanungsgesetz NRW das Einvernehmen zur vorgelegten 101. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bad Honnef („Gewerbe- und Industriegebiet Dachsberg II“) erteilt werden kann, findet am 07.07.2017 statt. Um die Erteilung der Baugenehmigungen nicht aufzuhalten, hat die Stadt Bad Honnef und der Vorhabenträger für die anstehende Zielabweichung um eine Dringlichkeitsentscheidung nach § 5 Geschäftsordnung RR Köln gebeten.

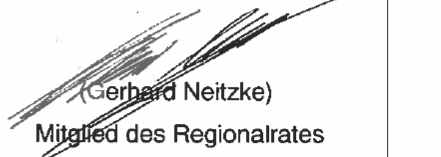
Dringlichkeitsbeschluss:

Zugestimmt:



(Rainer Deppe)

Vorsitzender des Regionalrates



(Gerhard Neitzke)

Mitglied des Regionalrates